

Wasserzins – ökonomische Logik versus politische Realität

Dr. Michel Piot, SWV



Quelle: www.emosson.ch

Übersicht

Gesetzliche Grundlagen und Geschichte

Ökonomische Logik

Politische Realität

Fazit

Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 76

² Der Bund legt Grundsätze fest [...] über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung [...].

⁴ [...] Die Kantone können [...] in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben.

Wasserrechtsgesetz Art. 5

¹ Der Bundesrat erlässt [...] Bestimmungen, [...] um die [...] Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern und zu sichern.

Wasserrechtsgesetz Art. 48

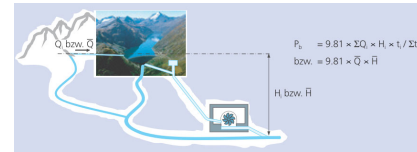
² Diese Leistungen [...] dürfen die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren.

Wasserrechtsgesetz Art. 49

¹ Der Wasserzins darf [...] bis Ende 2019 jährlich 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen.

Berechnungsgrundlage

1) Bruttoleistung

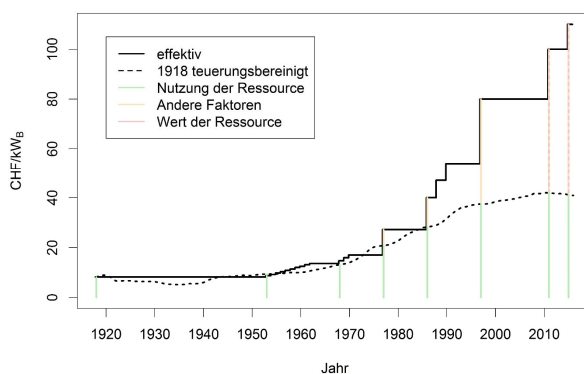


2) Jährlicher Wasserzins

= Bruttoleistung x maximaler Wasserzinssatz.

Quelle: BWG (2002)

Geschichte des Wasserzinsmaximums



Phase 1 (1918 – 1976)

Anpassung an die Landesteuerung

Phase 2 (1977 – 1996)

neu: + Ökologische Werte
+ Akt der Solidarität

Phase 3 (1997 – heute)

neu: + Ökonomischer Wert

Fazit: Das heutige Wasserzinsmaximum ist eine Summe aus Abgabe zur Nutzung der Ressource und dem Wert der Ressource.

Übersicht

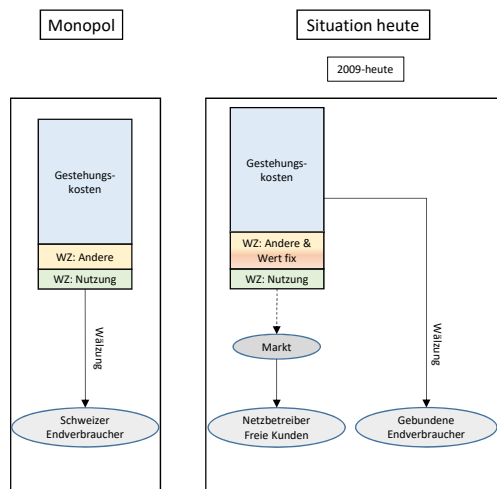
Gesetzliche Grundlagen und Geschichte

Ökonomische Logik

Politische Realität

Fazit

Paradigmenwechsel



Paradigmenwechsel:

Teilmarktöffnung seit 2009 verbunden mit Abkehr vom Solidaritätsgedanken.

Fazit: Abgaben verbleiben beim Produzenten.

Marktentwicklung:

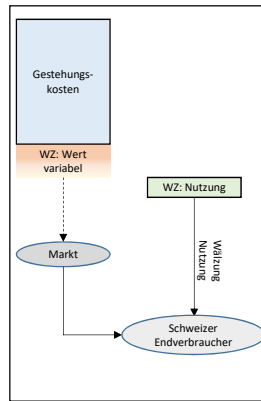
Stark gesunkene Marktpreise.

Fazit: Wasserkraft deckt Kosten nicht mehr.

Fazit: Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wasserkraft leidet gegenüber anderen inländischen Technologien und gegenüber dem Ausland.

Ausblick

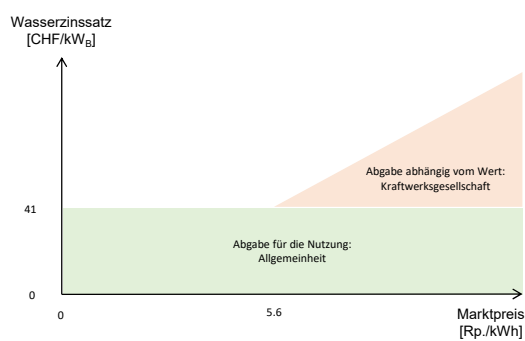
Neue Regelung



Zukunftsfähige Modelle:

- I. Flexibilisierung mit zwei Komponenten:
 - Fixer Betrag zur Nutzung der Ressource;
 - Variabler Betrag in Abhängigkeit des Wertes der Ressource.
- II. Ressourcenrentenmodell
- III. Einbezug in den nationalen Finanzausgleich

Flexibilisierung



Modellparameter:

- Höhe der (fixen) Abgabe für die Nutzung
- Start des variablen Teils für den Wert
- Steigung des variablen Teils

Vorsicht: i) Die Parametrisierung ist wesentlich; ii) keine typen- und kraftwerksspezifische Regelung.

Übersicht

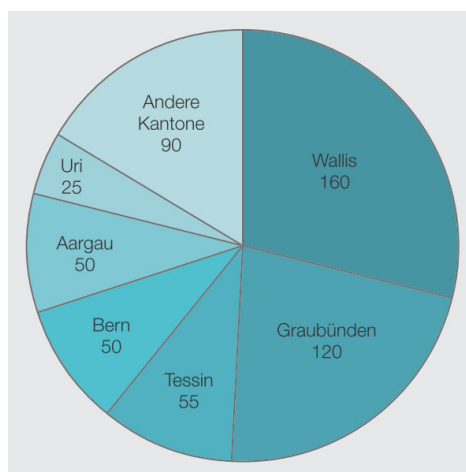
Gesetzliche Grundlagen und Geschichte

Ökonomische Logik

Politische Realität

Fazit

Einnahmequelle



Gesamte Schweiz: Jährliche Einnahmen der Standortkantone und -gemeinden: CHF 550 Mio.

Kanton Uri: Die Einnahmen von CHF 26.4 Mio. entsprechen 30 % der Urner Steuereinnahmen.

Datenquelle: BFE.

Emotionen



Quelle: Piz, Sommer 2017

Übersicht

Gesetzliche Grundlagen und Geschichte

Ökonomische Logik

Politische Realität

Fazit

Fazit

- **Ökonomische Logik:** Die geltende Wasserzinsregelung mit einem fixen Maximum wird den heutigen regulatorischen und ökonomischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht.
- **Politische Realität:** Der Wasserzins hat seit jeher eine starke finanz- und regionalpolitische Bedeutung. Energiewirtschaftliche Aspekte hatten stets eine untergeordnete Bedeutung in der Argumentation.

Fazit

Eine **Flexibilisierung der Wasserzinse** ist angezeigt:

- Fixer Teil für die Nutzung der Ressource: die eigentliche Nutzung unterliegt einem nationalen Interesse, der von der Allgemeinheit abzugelten ist;
- Variabler Teil in Abhängigkeit des Wertes der Ressource.

Dieses Modell ermöglicht eine faire Neuregelung:

- Standortkantone/-gemeinden können weiterhin auf eine fixe Einnahmequelle zählen und erhalten marktabhängig eine zusätzliche Abgeltung;
- Belastung für die Allgemeinheit ist nicht höher als in Monopolzeiten;
- Wasserkraftproduktion wird sachlogisch richtig entlastet;
- Schweiz leistet einen bedeutenden Beitrag für den Erhalt und die Modernisierung der einheimischen Stromproduktion.

